



TÄTIGKEITSBERICHT
2009

A-1020 Wien, Praterstraße 31
Tel: +43 1 245 08-0, Fax: +43 1 587 42 00, www.bwb.gv.at
DVR: 2108335

Inhalt

I.	EINLEITUNG	4
II.	ALLGEMEINES	5
	Organisation und Aufgaben	5
	Behördenorganisation	8
III.	STATISTIK	9
	Budget und Personal	9
	Einnahmen	10
	Aktenanfall	10
	Fusionen	11
IV.	KARTELLE UND ABGESTIMMTE VERHALTENSWEISEN	12
	Kooperation mit dem Bundeskriminalamt	12
	Chemikaliengroßhandel	13
	Druckchemikalien (Vertrieb/Großhandel)	14
	Installateure	14
V.	MARKTMACHTMISSBRÄUCHE	15
	APA	15
	Telekom Austria TA AG	16
	Flüssiggas	16
VI.	ZUSAMMENSCHLÜSSE	18
	Scholz Austria GmbH / Gebrüder Gratz Ges.m.b.H	18
	Innsbrucker Kommunalbetriebe / DAKA Entsorgungsunternehmen	19
	"Print" Zeitungsverlag GmbH / Mader Zeitschriftenverlags GmbH	20
	SPAR Österreichische Warenhandels-AG / Zielpunkt GmbH & CoKG	21
	Styria/Moser	22
VII.	ALLGEMEINE UNTERSUCHUNGEN	25
	Kraftstoffmarkt	25
	Untersuchung Vorarlberg	26

Untersuchung Salzburg	28
Transparenz erforderlich	29
Platts Notierungen	30
Treibstoff-Newsletter	31
Wettbewerbsinitiative Gas	32
Wettbewerbsbelebungspaket Strom	34
VIII. INTERNATIONALES	35
Marchfeld Competition Forum	35
Konferenzen	35
CECI	36
CIS	36
Bilaterale Kontakte	37
IX. PUBLIKATIONEN	38
Kronzeugenprogramme Kartellrecht - Strafrecht - Zivilrecht	38
Jahrbuch für Kartellrecht	39
ÖZK	40

I. Einleitung

Der OGH hat im Frühjahr 2009 einen auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) erlassenen Beschluss des Kartellgerichtes bestätigt, im Bereich Chemiegroßhandel Geldbußen in der Höhe von ca 1,9 Mio € zu verhängen. Damit hat auch das mit Beginn 2006 eingeführte Kronzeugenprogramm wie schon 2008 eine weitere Bewährungsprobe bestanden; nach wie vor ungelöst bleibt allerdings die Frage des Verhältnisses des Programmes zum Strafrecht – der schon im Vorjahr an dieser Stelle konstatierte massive Bedarf nach legislativen Maßnahmen bleibt unverändert aufrecht.

Neben der Prüfung von 213 Zusammenschlüssen, der Durchführung zweier allgemeiner Untersuchungen und der Behandlung zahlreicher Kartell- und Marktmachtmissbrauchsfälle wurden – in der Erkenntnis, dass in einer globalisierten Welt Wettbewerbsprobleme nicht bei Staatsgrenzen haltmachen – in Fortsetzung einschlägiger Aktivitäten des Vorjahres weitere wichtige Schritte zu einer Intensivierung der Zusammenarbeit mit europäischen Schwesterbehörden gesetzt.

Der vorliegende Bericht soll an Hand ausgewählter Fälle die Tätigkeit der Bundeswettbewerbsbehörde im Jahr 2009 umfassend darstellen.

II. Allgemeines

Organisation und Aufgaben

Die Bundeswettbewerbsbehörde wurde Mitte 2002 als monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet¹. Sie wird vom (ursprünglich per Verfassungsbestimmung, nunmehr bloß einfachgesetzlich) unabhängig und weisungsfrei gestellten Generaldirektor für Wettbewerb geleitet. Unterstützt wird er von der Geschäftsstelle, deren Leitung dem Geschäftsstellenleiter obliegt, der im Abwesenheitsfall auch den Generaldirektor vertritt.

Wichtigstes Ziel der Bundeswettbewerbsbehörde ist es, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen im Sinne des KartG 2005² oder der Europäischen Wettbewerbsregeln, dh insbes dem Kartellverbot des Art 81 und dem Marktmachtmißbrauchsverbot des Art 82 EG-V³ sowie der EG-Fusionskontrollverordnung in Einzelfällen entgegenzutreten. Weiters obliegt die Bundeswettbewerbsbehörde die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in Einzelfällen. Sie stellt somit die Kohärenz zwischen nationalem und europäischem Wettbewerbsrecht in der Anwendungspraxis sicher.

Zur Erreichung ihrer Ziele stehen der Bundeswettbewerbsbehörde folgende Mittel zu Verfügung:

- Untersuchung von vermuteten oder behaupteten Wettbewerbsbeschränkungen und deren Abstellung mittels Wahrnehmung der Amtsparteistellung vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht;
- Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich (dazu gleich unten);
- Untersuchung von Wirtschaftszweigen, sofern zu vermuten ist, dass der Wettbewerb in diesen Bereichen eingeschränkt oder verfälscht ist;

¹ Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Bundeswettbewerbsbehörde (Wettbewerbsgesetz - WettbG) erlassen und das Kartellgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert werden, BGBl I 62/2002, zuletzt geändert durch BGBl I 2/2008.

² BGBl. I 62/2005.

³ Nunmehr Art 101 und 102 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- Zusammenarbeit mit Regulatoren und Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden in Wettbewerbsangelegenheiten, insbesondere auch dem Bundeskartellanwalt;
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wirtschaftspolitik („competition advocacy“), sowie zu legislativen Vorhaben im Bereich des Wettbewerbsrechts;
- Antragstellung nach § 7 Abs. 2 Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, BGBl 392/1977, idF BGBl I 62/2005 sowie
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 14 Abs 1 UWG.

Zum Zwecke der Durchführung von Ermittlungen in Erfüllung dieser Aufgaben⁴ sind im WettbG vorgesehen:

- Auskunftspflichten von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen;
- Möglichkeit der BWB, sich insbes Zeugen und Sachverständiger zu bedienen
- Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen samt der Befugnis zur Anfertigung von Kopien oder sonstigen Abschriften;
- Durchführung von Hausdurchsuchungen (auf Grundlage eines Hausdurchsuchungsbefehls des Vorsitzenden des Kartellgerichts; ggfs unter Heranziehung der Sicherheitskräfte) bei begründetem Verdacht auf schwere Verstöße gegen das Kartellgesetz oder die Artikel 81 und 82 EG-V⁵ sowie zur Unterstützung der Kommission bei Nachprüfungen.

Die Durchführung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich hat im Wesentlichen zwei grundsätzliche Aspekte. Einerseits unterstützen die nationalen Behörden der Mitgliedstaaten die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von der Kommission (hier: Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Gemeinschaftsrechts durchgeführten Verfahren, andererseits sind die Mitgliedstaaten befugt, in diesen Verfahren ihre Standpunkte einzubringen.

Die wichtigsten der genannten Befugnisse sind dabei die in der Folge genannten.

Das Recht

⁴ Für Zwecke der Geltendmachung von UWG-Unterlassungsansprüchen kommen der BWB keine der in der Folge genannten Ermittlungsbefugnisse zu (§ 2 Abs 1 Z 7 WettbG).

⁵ Vgl Fußnote 3.

- auf Erhalt von Abschriften von Anträgen und Anmeldungen sowie sonstiger wichtiger Schriftstücke in Verfahren nach der VO 1/2003 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln⁶;
- Abgabe von Stellungnahmen in solchen Verfahren;
- Beschickung Beratender Ausschüsse, in denen sowohl Gesetzesvorhaben der Gemeinschaft als auch geplante Einzelfallentscheidungen der Kommission diskutiert werden.

Desweiteren die Pflicht

- zur Erteilung von Auskünften gegenüber der Kommission;
- zur Durchführung von Nachprüfungen auf Ersuchen der Kommission;
- zur Unterstützung der Kommission bei von ihr durchgeführten Nachprüfungen;
- die Übermittlung von in Anwendung von Art 81 oder 82⁷ ergangenen Gerichtsentscheidungen an die Kommission.

Darüber hinausgehend findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigem Erfahrungs- und Informationsaustausch im Rahmen des von der VO 1 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Gemeinschaftsrechtes vorgesehenen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden⁸ statt. Schlussendlich enthalten bestimmte Durchführungsverordnungen spezifische Rechte der Mitgliedstaaten bzw. ihrer zuständigen Behörden: So kann ein Mitgliedstaat die Verweisung eines nach der EG-Fusionskontrollverordnung bei der Kommission angemeldeten Zusammenschlusskontrollfalles an die zuständigen Behörden des Mitgliedstaates beantragen oder umgekehrt die Behandlung eines nicht unter die genannte Verordnung fallenden Vorhabens durch die Kommission.

Der Vollständigkeit halber ergänzt sei, dass Ende 2006 der BWB mit Inkrafttreten des VBKG⁹ noch eine weitere Zuständigkeit zuwuchs: diejenige, in Zusammenarbeit mit Europäischer Kommission und anderen zuständigen Behörden innergemeinschaftliche Verstöße gegen bestimmte, in Umsetzung einschlägiger gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien zum Schutz der Verbraucherinteressen erlassener Gesetze abzustellen.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABI C 1/2003.

⁷ Vgl Fußnote 3.

⁸ European Competition Network / ECN.

⁹ Genau: 29.Dez 2006; § 14 Bundesgesetz über die Zusammenarbeit von Behörden im Verbraucherschutz (Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz).

Behördenorganisation

Die Bundeswettbewerbsbehörde ist nicht die einzige Wettbewerbsbehörde in Österreich. Ihr obliegt zwar, wie oben ausgeführt, die Erfüllung einer Reihe von Aufgaben im Hinblick auf die Sicherstellung funktionierenden Wettbewerbs, eine jedoch nicht, nämlich die der (formalen) inhaltlichen Entscheidung z.B. über die (Un-)Zulässigkeit von (potentiell) unter Kartell- oder Marktmachtmissbrauchsverbot fallender Verhaltensweisen, die Verhängung von Geldbußen oder die Erlaubtheit von Zusammenschlüssen. Diese Befugnisse kommen dem OLG Wien als Kartellgericht bzw dem OGH als Kartellobergericht zu.

Nicht außer Acht gelassen werden darf dabei aber, dass in Zusammenschlusskontrollverfahren der Entscheidung der Bundeswettbewerbsbehörde (und der zweiten Amtspartei Bundeskartellanwalt), keinen Prüfungsantrag zu stellen oder auf die Einleitung eines gerichtlichen Prüfungsverfahrens vor Ablauf der gesetzlichen Vierwochenfrist zu verzichten, de facto die Qualität einer Freigabeentscheidung zukommt. Die Entscheidung einer oder der Amtsparteie(n), im Hinblick auf die Unterlassung oder Zurückziehung eines Prüfungsantrags Beschränkungen oder Auflagen seitens der Anmelder zu akzeptieren, hat die gleiche Rechtswirkung wie eine entsprechende kartell(ober)gerichtliche Entscheidung.

In der BWB wurden Überlegungen zu einer Neustrukturierung und zur Frage der eigenständigen Entscheidungsbefugnis angestellt und publiziert.

Neben der zweiten, allerdings anders als die Bundeswettbewerbsbehörde nicht mit Ermittlungsbefugnissen ausgestatteten, Amtspartei Bundeskartellanwalt ist die Wettbewerbskommission als Beratungsgremium zu erwähnen. Es fanden 2009 46 Sitzungen statt. Die BWB war jeweils durch zumindest einen Mitarbeiter vertreten.

Hinsichtlich der Zuständigkeiten zur Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich ist ein vergleichsweise kompliziertes System vorgesehen. Die BWB ist dabei, soweit nicht die Zuständigkeit des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (§ 3 Abs 2 WettbG) oder der Gerichte gegeben ist, die für die Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln zuständige österreichische Behörde. Mit Beziehung auf die Anwendung der Art

81 und 82 EGV¹⁰ im Einzelfall ist zuständige Wettbewerbsbehörde aber auch das KG für die Erlassung von Entscheidungen und der Bundeskartellanwalt für Anträge beim KG (§ 83 Abs 1 KartG). VO 1/2003 sieht neben umfassenden Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten (Art 5) im Sinne einer Stärkung des „private enforcement“ auch noch eine solche der nationalen Gerichte vor, die zur (vollständigen) Anwendung der Art 81 und 82 EGV berufen sind (Art 6).

Die Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der BWB ist ein hohes Gut, da diese die Tätigkeit im Sinne der Vollziehung der einschlägigen Rechtsvorschriften sicherstellt. Es konnte in Einzelfällen beobachtet werden, dass versucht wurde, Entscheidungen der BWB in eine bestimmte Richtung zu veranlassen. Diesen Bestrebungen wurde und wird nicht nachgegeben.

III. Statistik

Budget und Personal

Die Entwicklung der für die Bundeswettbewerbsbehörde zur Verfügung stehenden Mittel stellt sich dar wie folgt¹¹:

Erfolg 2007: 1,953 Mio €

Erfolg 2008: 2,287 Mio €

Voranschlag 2009: 2,411 Mio €

Davon entfallen etwa Zwei Drittel auf Personalkosten.

Im Personalplan des Bundesfinanzgesetzes sind bzw. waren jeweils folgende Planstellen vorgesehen:

	Fallbearbeiter	Administration			Summe
		A1/v1	A2/v2	A3/v3	
Bundesfinanzgesetz 2003	13	1	2	3	19
Bundesfinanzgesetz 2004	17	1	3	3	24
Bundesfinanzgesetz 2005	17	1	3	4	25

¹⁰ Vgl Fußnote 3.

¹¹ Quelle: Bundesvoranschläge.

Bundesfinanzgesetz 2006	17	1	3	4	25
Bundesfinanzgesetz 2007	24	2	3	4	33
Bundesfinanzgesetz 2008	24	2	3	4	33
Bundesfinanzgesetz 2009	24	2	3	4	33

Erläuterung: Fallbearbeiter einschließlich Generaldirektor, Geschäftsstellenleiter.

Quelle: Bundesfinanzgesetze; unterjährige Änderungen unberücksichtigt.

Einnahmen

Den oben genannten Ausgaben stehen – allerdings nicht unmittelbar der Bundeswettbewerbsbehörde zu Gute kommende – Einnahmen aus acht Neunteln der gem § 10a Abs 1 WettbG zu entrichtenden Anmeldegebühr für Zusammenschlüsse in der Höhe von ca 284.000 € gegenüber¹².

Gleichfalls ohne der Bundeswettbewerbsbehörde zu Gute zu kommen, gingen auf einen Antrag der Behörde zurück einerseits die vom Kartellgericht verhängte und nunmehr auch vom Kartellobergericht bestätigte Geldbuße von 1,9 Mio € im Fall Chemikaliengroßhandel sowie andererseits eine rechtskräftig gegen die Telekom Austria TA AG wegen des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung verhängte Geldbuße von €1.500.000,--.

Aktenanfall

Aktenanfall 01.01.2009 bis 31.12.2009	1.Qu.	2.Qu.	3.Qu.	4.Qu.	SUMME
FÄLLE national					
Zusammenschlussanmeldungen	54	46	59	53	212
Sonstige Zusammenschlussakte	7	6	6	6	25
Kartellfälle KartG	2	6	2	3	13
Marktmachtmißbrauchsverfahren KartG	2	4	6	4	16
UWG/VerbrSchutz/Verbraucherbehördenkooperation	12	16	19	8	55
Fälle diverses	6	19	4	13	42
SUMME Fälle national	83	97	96	87	363
FÄLLE Europa					
Kartell- und Marktmachtmißbrauch (EU)	8	14	16	14	52

¹² Ein Neuntel der eingenommenen Anmeldegebühren ist dem Bundesminister für Justiz zu überweisen (§ 10 a Abs 1 WettbG).

Fusionsfälle (EU)	60	59	68	83	270
SUMME Fälle Europa	68	73	84	97	322
SUMME Fälle	151	170	180	184	685
SONSTIGES					
Administratives	16	14	10	10	50
Internationale Angelegenheiten (IN, OECD)	18	11	8	7	44
Legistik	9	13	9	9	40
Europäische Gerichtsverfahren	1	2	2	5	10
Wettbewerbskommission	4	18	13	6	41
Eur. Comp. Network	10	11	19	11	51
Diverses (Angel.des GD, allgem.wirtsch.Angel., u.a.)	38	29	28	28	123
SUMME Sonstiges	96	98	89	76	359
SUMME gesamt	247	268	269	260	1044

Fusionen

	2008	2009
Anmeldungen insgesamt	275	213
Phase I		
Fristablauf	202	145
Prüfungsverzicht	62	57
Zurückziehung d. Anmeldung	1	3
Fallabschluss in Phase I	265	205
das sind in % der Anmeldungen	96,36	96,2
Phase II		
Zurückziehung der Anmeldung	2	1
Prüfungsantragsrückziehung	5	5
Fallabschluss ohne KG-Entscheidung	7	6
Untersagung durch KG	0	0
Nichtuntersagung ohne Auflagen	2	0
Nichtuntersagung mit Auflagen	0	1
Sonstige KG-Entscheidung	0	0
Fallabschluss mit KG-Entscheidung	2	1
Phase II offen	0	1
Summe Phase II Fälle	10	8
das sind in % der Anmeldungen	3,64	3,8
Prüfungsanträge BWB	10	7
Prüfungsanträge BKartAnw	5	2

Stand: 10.03.10

Im Jahre 2009 wurden 213 Zusammenschlussanmeldungen publiziert, dh die Behörde hatte Transaktionen mit Inlandsumsätzen von insgesamt mehr als 6,39 Mia € (das entspräche über 89 Mia Schilling) zu prüfen¹³. Bemerkenswert ist, dass die Anzahl 2009 der angemeldeten Zusammenschlüsse im Vergleich zum Jahre 2008 um mehr als 20% zurückgegangen ist.

In Bezug auf Verlauf und Abschluss der Verfahren ergibt die statistische Erfassung der 2009 bei der BWB angemeldeten Zusammenschlüsse - wie im Vorjahr - zusammengefasst folgendes Bild:

Die überwiegende Mehrzahl der 213 Fälle, nämlich über 96%, konnten in der ersten, vierwöchigen Verfahrensphase abgeschlossen werden – in der Regel durch Fristablauf, oft aber auch durch Prüfungsverzicht. In einigen Fällen wurde die Anmeldung des Zusammenschlusses zurückgezogen – üblicherweise deshalb, weil eine nähere Prüfung des Vorhabens durch die Amtsparteien ergab, dass es sich entweder um keinen Zusammenschluss iS KartG 2005 handelte oder aber die Schwellenwerte für die Anmeldepflicht nicht überschritten wurden.

Nur weniger als 4% der Fälle ging in die zweite Phase, dh BWB und/oder Bundeskartellanwalt stellten einen Prüfungsantrag. In vielen Fällen geschah dies ausschließlich deshalb, weil – zB wegen noch nicht vollständig vorliegender Ergebnisse von Ermittlungen der BWB - die zum Zeitpunkt des Fristablaufs vorliegenden Informationen nicht ausreichten, die Gefahr der Entstehung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. In einzelnen Fällen zogen die Anmelder die Anmeldung zurück, nachdem die BWB einen Prüfungsantrag gestellt hat.

In fünf Fällen wurden von den Anmeldern Zusagen abgegeben, in drei davon schon in der ersten Verfahrensphase.

IV. Kartelle und abgestimmte Verhaltensweisen

Kooperation mit dem Bundeskriminalamt

¹³ 213 x den vom Kartellgesetz für das Entstehen der Anmeldepflicht notwendigen Inlandsumsatz von 30 Mio € vgl § 9 Abs 1 Z 2 KartG 2005.

Verbotene Preisabsprachen sind illegale Handlungen und müssen mit entsprechenden polizeilichen Maßnahmen bekämpft werden.

Die BWB hat ein Übereinkommen mit dem Bundeskriminalamt geschlossen. Es geht es um die Unterstützung der BWB etwa bei Hausdurchsuchungen oder bei der Auswertung beschlagnahmter elektronische Daten. Weiters sollen die Experten der BWB und des Bundeskriminalamtes die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der jeweiligen Behörde auf diesem Gebiet nutzen können. Damit steht der BWB die modernste technische Ausrüstung und das kriminaltechnische Fachwissen bei unseren Ermittlungen zur Verfügung. Auch von Seiten des Bundeskriminalamtes freut man sich über das gemeinsame Abkommen, da nur durch intensive Zusammenarbeit organisierte Kriminalität effektiv und rasch bekämpft werden kann.

So hat ein Mitarbeiter der BWB eine Schulung für die Verwendung forensischer Software absolviert.

Das Übereinkommen zwischen dem Bundeskriminalamt und der Bundeswettbewerbsbehörde wurde am 16. Juni 2009 von Generaldirektor Dr. Thanner und dem Direktor des Bundeskriminalamtes General Lang unterzeichnet.

Chemikaliengroßhandel

Das Kartellgericht hatte am 5.11.2008 in einem Beschluss auf Antrag und nach umfangreichen Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde 1,9 Mio EUR Geldbusse gegen zwei Unternehmen des Donau Chemie-Konzernes (Donau Chemie - AG und Donauchem GmbH, beide Wien) verhängt.

Das Verfahren war im Dezember 2006 durch einen Kronzeugen, der ebenfalls am Kartell beteiligt war, aber wegen seiner vollständigen Kooperation mit den Kartellbehörden Straffreiheit erhielt, in Gang gesetzt worden. Durch die anschliessenden umfangreichen Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde waren Ende 2007 dem Kartellgericht zahlreiche Beweise (Urkunden, Zeugenaussagen u.ä.) über Absprachen im Bereich des Großhandels mit Industriechemikalien ("Commodities"), wie z.B. Säuren, Laugen und Lösungsmittel, vorgelegt worden. Konkret handelte es sich um Absprachen über die Aufteilung von Kunden in der Region Österreich - Süd (Kärnten, Steiermark, südliches Burgenland und Tirol) seit den 1980er Jahren, die bis Mitte 2006 stattgefunden haben. Hier betroffen war der Vertrieb im Wege des Lagergeschäftes.

Das Kartellgericht hatte weiters festgestellt, dass Verkaufspreise abgestimmt wurden und durch das gezielte Vortäuschen von Lieferengpässen höhere Preise erzielt werden sollten. Die von der Bundeswettbewerbsbehörde beantragte Höhe der Geldbusse (1,9 Mio EUR) sei nach den Worten des Kartellgerichtes angemessen und soll Abschreckung erzielen. Die von den Parteien behauptete Verjährung sei nicht eingetreten.

Mit Beschluss vom 25.3.2009 bestätigte das Kartellobergericht (16 Ok 4/09) die Geldbußenentscheidung des Kartellgerichtes vom 24.10.2008.

Druckchemikalien (Vertrieb/Großhandel)

Im Frühjahr 2009 hat die BWB gegen vier Unternehmensgruppen, die in Österreich jahrelang ein Kartell mit Druckchemikalien (Großhandel) gebildet hatten, Geldbußenanträge beim Kartellgericht gestellt. Die mutmaßlichen kartellrechtswidrigen Absprachen betrafen vor allem Kunden und Preise. Die Absprachen dauerten von Mitte der 90er Jahre bis zumindest Ende 2007. Die den Anträgen vorausgehenden umfangreichen Ermittlungen kamen aufgrund von zwei Kronzeugen in Gang, die sich an die BWB gewendet und die Kartellabsprachen zugegeben hatten.

Die Absprachen betreffen den Vertrieb (Großhandel) mit Spezialchemikalien für Druckereien ("Druckchemikalien"). Das sind chemische Produkte, die regelmäßig von Druckereien benötigt werden und spezielle technische Anforderungen für den Betrieb, die Reinigung und die Pflege von Druckwalzen, Drucktüchern und Druckmaschinen erfüllen müssen. Das Verfahren läuft.

Installateure

2007 hatte Wiener Wohnen einen 3-jährigen Rahmenvertrag für Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationsarbeiten (mit Verlängerungsoption um weitere 3 Jahre) in Form eines Preisauf-/abschlagverfahrens anhand eines Leistungsverzeichnisses mit vom Auftraggeber kalkulierten Einheitspreisen ausgeschrieben. Das geschätzte Auftragsvolumen (für 3 Jahre) betrug knapp €200 Mio. Der Gesamtauftrag war geographisch aufgeteilt auf einzelne Lose nach Kundendienstzentren und Gebietseinheiten entsprechend der Organisation von Wiener Wohnen.

Der BWB wurden Beweismittel zur Kenntnis gebracht, wonach

- in mehreren Zusammenkünften beginnend mit einer Informationsveranstaltung mit ca 50-60 teilnehmenden Unternehmen sich zahlreiche Unternehmen – in erster Linie die bisherigen Auftragnehmer von Wiener Wohnen - verabredet hätten, das gesamte Auftragsvolumen unter noch zu bildenden „Gebiets-ARGEn“ aufzuteilen und die Preisabschlüsse untereinander abzustimmen, und
- nachdrücklich versucht worden wäre, Unternehmen, die sich nicht an den Absprachen beteiligt und eigene, nicht abgesprochene Angebote gelegt hätten, zur Teilnahme an der Absprache zu bringen.

Tatsächlich hatte sich im Vergabeverfahren je eine Arbeitsgemeinschaft pro Kundendienstzentrum gebildet. Vielfach handelte es dabei um das einzige gültige Angebot in der jeweiligen Gebietseinheit.

Die BWB beantragte - nach Durchführung umfangreicher Erhebungen - wegen des Verdachts von Gebietsaufteilungsvereinbarungen sowie Preisabsprachen beim KG die Verhängung einer angemessenen Geldbuße über die beteiligten Unternehmen. Das Verfahren ist derzeit anhängig.

V. Marktmachtmissbräuche

APA

Auf Grund einer Beschwerde der Preetextnachrichtenagentur GmbH (pte) prüfte die Bundeswettbewerbsbehörde die Geschäftsgebahrung der Austria Presse Agentur reg GenmbH (APA) eingehend. Die Beschwerde behauptete, dass APA durch Querfinanzierungen ihre marktbeherrschende Stellung missbrauche und außerdem ein Kontrahierungszwang für die APA bestehe, nämlich bestimmte Texte von pte zu verbreiten oder eigene Texte an pte zu verkaufen. Weiters wurde vorgebracht, dass internationale Kooperationen der APA zur territorialen Aufteilung von Märkten führten.

Die BWB ging den Vorwürfen im Detail nach und stellte fest, dass es keine Anhaltspunkte für ein kartellrechtswidriges Verhalten der APA gibt. Dies wurde dem Beschwerdeführer in einem ausführlichen Schreiben am 10.06.2009 mitgeteilt.

Im Wesentlichen ergaben die Ermittlungen der BWB, dass die APA kein öffentliches Unternehmen ist und auch kein rechtlich geschütztes Monopol besitzt. Daher sind Querfinanzierungen innerhalb des Unternehmens nicht missbräuchlich im Sinne des Kartellgesetzes. Ebenso wenig ist die Preisstrategie der APA zu beanstanden. Auch ist nach Auffassung der BWB kein Kontrahierungszwang für die APA gegeben.

Telekom Austria TA AG

Aufgrund eines entsprechenden Antrags der BWB verhängte das KG am 19.3.2009 über Telekom Austria TA AG wegen des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung eine Geldbuße von €1.500.000,--. Die Telekom Austria TA AG, der Bundeskartellanwalt und die BWB verzichteten auf Rechtsmittel, die Entscheidung ist daher rechtskräftig.

Flüssiggas

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat im August 2009 einen Antrag beim Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht zur Abstellung des Missbrauchs einer kollektiv marktbeherrschenden Stellung und auf die Verhängung von Geldbußen gegen die fünf führenden Flüssiggasanbieter eingebracht.

Im Jänner 2007 leitete die Bundeswettbewerbsbehörde wegen des dringenden Verdachts auf wettbewerbswidrige Verhaltensweisen Untersuchungen gegen führende Anbieter von Flüssiggas in Österreich ein. Die Ermittlungen der BWB ergaben, dass die führenden Flüssiggasanbieter in der Marktwachstumsphase (bis 1996) eine Marktzutrittsschranke in Form von Kopplungsvereinbarungen aufgebaut haben, die in der Marktsättigungsphase (seit 1997) den Eintritt und das Wachstum von freien Anbietern für min. $\frac{3}{4}$ des nationalen Tankflüssiggasmarktes behindert.

Diese Kopplungsvereinbarungen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Bereitstellung des Flüssiggastanks (mittels Bestandsvorauszahlung, Kaution oder Miete) mit einer exklusiven

Belieferungsklausel (Ausschließlichkeitsbindung) gekoppelt wurde. Eine Kündigung des Kopplungsvertrages durch den Kunden ist mit hohen Wechselkosten verbunden (der Rückgabe des Flüssiggastanks und Anschaffung eines neuen Flüssiggastanks), die sich für einen durchschnittlichen Privathaushalt erst in mehr als 9 Jahren amortisieren. Im Gegensatz zum Kunden amortisieren sich die Investitionskosten des bereitgestellten Flüssiggastanks für die führenden Flüssiggasanbieter – allein aufgrund der Preisdiskriminierung von durchschnittlich 30% zwischen Kunden mit und ohne Kopplungsvereinbarungen – spätestens in 4 Jahren.

Die führenden Flüssiggasanbieter sichern sich durch die Kopplungspraxis ergänzend zu den Übergewinnen durch Preisdiskriminierung, die Bestands-/Kautions-/Mietvorauszahlungen und den Restwert des bereitgestellten Flüssiggastanks mit einer Lebensdauer von min. 35 Jahren, während die Kunden den überhöhten Tankflüssiggaspreisen schutzlos ausgeliefert sind.

Den freien Anbietern wird durch den Eigentumsvorbehalt der führenden Flüssiggasanbieter die Befüllung untersagt, deren Nichteinhaltung durch Unterlassungsklagen nach UWG durchgesetzt werden können. Dadurch wird den führenden Flüssiggasanbietern die Möglichkeit eingeräumt, freie Anbieter durch Unterlassungsklagen vom Absatzmarkt fernzuhalten. Die Rechtsverfolgung durch die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen und der vergleichweisen hohen Gefahr für freie Anbieter eine Eigentumsverletzung aufgrund der mangelnden Überprüfbarkeit des Tankeigentümers zu begehen, entfaltet dabei eine abschreckende Wirkung nicht nur im Verhältnis zu bestehenden Wettbewerbern, sondern auch im Hinblick auf potentielle Wettbewerber.

Die Ausschließlichkeitsbindung bezieht sich auf die Dauer des Kopplungsvertrages und nicht auf die Amortisierungsdauer der Investition. Spätestens ab jenen Zeitpunkt, ab dem sich allfällige Investitionen der führenden Flüssiggasanbieter für die Zurverfügungstellung und Überlassung des Tanks amortisieren (spätestens nach 4 Jahren), werden die Kunden durch die Preissetzungsmacht der führenden Flüssiggasanbieter – die auf den Wechselkosten einer Kündigung dieser Kopplungsvereinbarungen basiert – gröblich benachteiligt. Die Diskrepanz zwischen finanzieller Amortisationsdauer (max. 4 Jahre) und tatsächlicher Lebensdauer des Tanks (min. 35 Jahre) basiert nicht auf einem schützenswerten Integritäts- und Amortisationsinteresse des Eigentümers, sondern wird zur Aufrechterhaltung des Status quo auf dem Tankflüssiggasmarkt eingesetzt.

Alleinbezugsbindungen können insbesondere dann zu einer wettbewerbswidrigen Marktverschließung führen, wenn ohne diese Bindung erheblicher Wettbewerbsdruck von Wettbewerbern ausgeht, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Bezugsbindung nicht auf dem Markt vertreten waren. Die Ermittlungen der Bundeswettbewerbsbehörde haben ergeben, dass ohne die Bindung erheblicher Wettbewerbsdruck durch freie Anbieter – die seit 2003 in den österreichischen Tankflüssiggasmarkt eingetreten sind – ausgeht.

Die Bundeswettbewerbsbehörde kommt daher zum Schluss, dass die Anwendung der Ausschließlichkeitsbindung über die finanzielle Amortisationsdauer von max. 4 Jahren hinaus nicht angemessen ist, und die Anwendung einer Ausschließlichkeitsbindung oder die Verwendung sinngleicher Klauseln nach 4 Jahren ab Vertragsunterzeichnung zu unterlassen ist sowie – unter Berücksichtigung der Übergewinne durch Preisdiskriminierung, Bestands-/Kautions-/Mietvorauszahlungen und um Kompensation über Mieteinnahmen zu unterbinden – eine Tankkaufoption für den Kunden mit einer maximalen Abschreibungsdauer von 4 Jahren einzuräumen, die den Kunden in die Lage versetzt, den Tank nach 4 Jahren ab Vertragsunterzeichnung kostenfrei zu übernehmen.

Das Verfahren läuft.

VI. Zusammenschlüsse

Scholz Austria GmbH / Gebrüder Gratz Ges.m.b.H

Scholz Austria GmbH meldete am 29.7.2008 den beabsichtigten Erwerb von 50% der Anteile an der Gebrüder Gratz Ges.m.b.H an¹⁴. Die Ermittlungsergebnisse der Bundeswettbewerbsbehörde ergaben widersprüchliche Angaben zum Markt, die für sich ausreichend waren, um eine marktbeherrschende Stellung nicht ohne weitere Prüfung des Zusammenschlusses in Phase II ausschließen zu können. Die BWB als auch der Bundeskartellanwalt stellten daher am 22.8.2008 bzw. 26.8.2008 die Prüfung des Zusammenschlusses in einem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht.

¹⁴ BWB/Z-766

Am 17.9.2008 wurde ein Sachverständiger vom Kartellgericht beauftragt, wettbewerbsökonomische Fragestellungen, die für die Prüfung des Zusammenschlusses gemäß §12 KartG erheblich waren, zu untersuchen. Das Gutachten wurde im Dezember dem Oberlandesgericht Wien als Kartellgericht übermittelt. Aus dem Sachverständigengutachten ging hervor, dass durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für die "Erfassung und Aufbereitung von Eisenschrott in Oberösterreich" entstehen würde, Untersagungsgründe nicht mit Hilfe von Rechtfertigungsgründen aufzuwiegen seien und keine sinnvollen Auflagen zur Verfügung stünden.

Am 11.12.2008 wurde der Zusammenschluss von den Anmeldern zurückgezogen. Mit Beschluss des Kartellgerichts vom 17.12.2008 wurde das Verfahren daraufhin eingestellt.

Innsbrucker Kommunalbetriebe / DAKA Entsorgungsunternehmen

Die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB) und die DAKA Entsorgungsunternehmen GmbH & Co KG (DAKA) beabsichtigten, ein Gemeinschaftsunternehmen zu gründen, in welchem IKB und DAKA ihre Geschäftszweige "Kanalreinigung" bündeln. Die Muttergesellschaften würden sodann nicht mehr im Geschäftszweig des GU tätig sein. Das Gemeinschaftsunternehmen sollte im Bereich Kanalreinigung, Kanalprüfung sowie Entleerung von Senkgruben, Öl- und Fettabscheidern aktiv sein. Der Zusammenschluss wurde am 6.8.2008 bei der Bundeswettbewerbsbehörde angemeldet¹⁵.

IKB ist als kommunales Versorgungsunternehmen u.a. im Bereich Kanal tätig, allerdings nur für das kommunale Kanalnetz in Innsbruck, nicht für Dritte. Die 100%ige Tochtergesellschaft Kanal Winkler GmbH ist hingegen auch für Dritte aktiv. DAKA ist ein Entsorgungsunternehmen, das in den Bereichen Kanalarbeiten tätig ist, jedoch auch in Abfallwirtschaft, Entsorgungssystemen, Müllabfuhr und Tankarbeiten.

Die Anmelder gingen von einem gemeinsamen Markt für Kanalreinigung, -prüfung und Nassentsorgung für den Raum Nordtirol, Osttirol, Salzburg und südliches Bayern aus. In diesem hätten sie relativ geringe Marktanteile.

¹⁵ BWB/Z-781

Da auch nach Untersuchungen der BWB sowohl die sachliche Marktabgrenzung als auch die räumliche Marktabgrenzung und damit die Marktstellung der Anmelder strittig blieb, stellte die BWB einen Antrag auf vertiefte Prüfung vor dem Kartellgericht. Im Gegensatz zu den Anmeldern ging die BWB von jeweils separaten Märkten der Kanalreinigung, -prüfung und Nassentsorgung aus, u.a. da unterschiedliche Fahrzeuge verschieden große Radien abdecken können (die Fahrzeuge der Kanalprüfung sind kleiner und können daher kostendeckend sehr viel größere Radien abdecken) und sich auch die Kundschaft (Gemeinden vs. Industrie) unterscheidet. Weiters war die BWB von einem eigenen Nordtiroler Markt überzeugt.

Der vom Kartellgericht bestellte Gutachter kam schließlich zum Ergebnis, dass der Zusammenschluss zu keiner Begründung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führe und daher unproblematisch sei.

Im Bereich des sachlich relevanten Marktes ging er - in Einklang mit der BWB - davon aus, dass Kanalreinigung, -prüfung und Nassentsorgung getrennte Märkte darstellen; den räumlich relevanten Markt grenzte er - anders als die BWB - mit Nordtirol, Salzburg und grenznahen Teilen Südbayerns ab. Aus einer Reihe von Gründen sei nicht davon auszugehen, dass die Anmelder nach dem Zusammenschluss keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt seien.

Das Kartellgericht folgte dem Gutachten und untersagte daher den Zusammenschluss nicht.

"Print" Zeitungsverlag GmbH / Mader Zeitschriftenverlags GmbH

Im Jänner 2009 wurde der Erwerb von 74,9% Geschäftsanteilen an der Mader Zeitschriftenverlags GmbH ("Mader") und damit der Erwerb alleiniger Kontrolle dieses Unternehmens durch die "Print" Zeitungsverlag GmbH ("Print") angemeldet¹⁶. Print ist eine 100% Tochtergesellschaft der Moser Holding AG. Die Beteiligung der Print an Mader sollte in die Regionalmedien Austria AG (RMA) eingebracht werden¹⁷. Die Österreichische Post AG (ÖPAG) bleibt nach Durchführung des Zusammenschlusses Minderheitsgesellschafterin der Mader.

¹⁶ BWB/Z-893.

¹⁷ Vgl BWB/Z-989.

RMA hält sämtliche Beteiligungen der Styria Medien AG und der Moser Holding AG im Bereich Gratiszeitungen. Dieser Zusammenschluss war vom KOG (16 Ok 15/08) ohne Auflagen freigegeben worden. Ausschlaggebend für die Freigabe durch das KOG war einerseits die Anerkennung einheitlicher Anzeigenmärkte für Gratiszeitungen und Kauftageszeitungen, andererseits die Annahme, dass kleinere Gratiszeitungen sich durch Bildung eines Gegenrings im Wettbewerb mit der RMA behaupten können. Die Ermittlungen der BWB ließen Nahebeziehung der ÖPAG nicht nur zur Mader, sondern auch zur RMA erkennen.

In diesem Marktumfeld hielt die BWB es für erforderlich, die ÖPAG zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung zu bewegen, die die Verhinderung der Ungleichbehandlung von Wettbewerbern im Vergleich zu Mader und RMA bei der Erbringung von Zustelldienstleistungen durch ÖPAG zum Ziel hatte.

Aufgrund der gegenüber der BWB gem § 17 Abs 2 Satz 2 KartG abgegebenen Verpflichtungserklärung, die im wesentlichen den in der Folge auszugsweise wiedergegebenen Inhalt hat, erhob die BWB keinen Prüfungsantrag¹⁸:

Die Österreichische Post AG verpflichtet sich, Kunden und potentiellen Kunden, die mit der Mader Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. oder mit der Regional Medien Austria AG vergleichbar sind, zu gleichen bzw. gleichwertigen Bedingungen regional, überregional und bundesweit Zustelldienstleistungen für unadressierte Gratiszeitungen wie der Mader Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. und der Regional Medien Austria AG anzubieten. [...]

Die Österreichische Post AG verpflichtet sich, sachliche und transparente Kriterien zu entwickeln, die eine Nichtdiskriminierung von Kunden im Sinne der Z. 1 gewährleisten.

SPAR Österreichische Warenhandels-AG / Zielpunkt GmbH & CoKG

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde am 12.03.2009 der Erwerb von insgesamt 13 Einzelhandelsgeschäften der Zielpunkt GmbH & Co KG, Wien durch die SPAR Österreichische Warenhandels-AG, Salzburg als Zusammenschluss angemeldet¹⁹.

¹⁸ Volltext:

http://www.bwb.gv.at/BWB/Veroeffentlichungen/Zusammenschluesse/Zusammenschluesse_2009/z_0893.htm

Filter für kritische Bezirke: Ausgangspunkt für die Prüfung der Anmeldung ist ein Filter der Europäischen Kommission im Fall REWE/ADEG. Der Filter identifiziert kritische Bezirke, wenn

- der kombinierte Umsatzanteil 45% mit einem Umsatzzuwachs infolge des Zusammenschlusses überschreitet, oder
- der kombinierte Umsatzanteil zwischen 35% und 45% liegt und es zu einem Marktanteilszuwachs von mindestens 5% kommt.

Für drei Bezirke ergaben sich Marktanteile zwischen 35% und 45%, der Marktanteilszuwachs lag aber in allen Bezirken unterhalb der 5%-Schwelle. Die Europäische Kommission betrachtet die 5% nicht als absolute Grenze und führt aus: *"Es kann nicht generell davon ausgegangen werden, dass Marktanteilszuwächse unter 5% wettbewerblich unproblematisch sind."*

Die Anmelderin SPAR Österreichische Warenhandels-AG (SPAR) hat am 9.4.2009 gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde eine Verpflichtungserklärung iSd § 17 Abs 2 S2 KartG abgegeben, wonach sie sich verpflichtet, drei der erworbenen Filialbetriebe an selbständige SPAR-Kaufleute abzugeben.

Selbständige SPAR-Kaufleute sind solche, die mit der SPAR Österreichische Warenhandels-AG nicht verbunden iSd § 7 KartG sind und die unter Berücksichtigung der üblichen Franchise-Verträge in ihrer Sortiments- und Preispolitik frei sind. Selbständige SPAR-Kaufleute zeichnen sich dadurch aus, dass sie Wettbewerbsdruck insbesondere auch gegenüber SPAR-Filialen ausüben. Eine Fusion mit selbständigen SPAR-Kaufleuten durch die SPAR Österreichische Warenhandels-AG ist in jedem Fall gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde anzumelden und gesondert zu prüfen.

Styria/Moser

Bei der BWB wurde am 17. August 2009 der Zusammenschluss der Styria Media Group AG mit der JS Moser Medienholding GmbH angemeldet²⁰. Demnach sollten die regionalen Aktivitäten der Verlagsgruppe Styria in Österreich und sämtliche Aktivitäten der Moser Holding

¹⁹ BWB/Z-935.

²⁰ BWB/Z-1018.

in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft (NewCo) eingebracht werden. Nicht Gegenstand des Zusammenschlusses waren die nationalen Aktivitäten der Styria in Österreich sowie ihre Aktivitäten im Ausland.

Folgende grundsätzliche Überlegungen und Tatsachen waren für die intensive Prüfung des Zusammenschlussvorhabens sowie letztlich den Prüfungsantrag ausschlaggebend:

In der österreichischen Fusionskontrolle hat es bislang keinen Medienschluss in dieser beabsichtigten Größe (Umsätze der beteiligten Unternehmen in der Höhe von EUR 590 Mio; Marktführer in mehreren Bundesländern) und beabsichtigten Vielschichtigkeit (Betroffenheit diverser Printmedien, Radio, Vertrieb, Druck) gegeben. Durch dieses Zusammenschlussvorhaben wären die Anmelder im Printmedienbereich zum umsatzstärksten Unternehmen in Österreich geworden; in der Medienbranche an sich wären diese nur noch vom ORF übertroffen worden.

Im Vergleich zum vorangegangenen, 2008 vom Kartell(ober)gericht genehmigten Zusammenschluss, nämlich die Gründung der Regional Medien Austria AG ("RMA") (Gemeinschaftsunternehmen der Styria- und Moser-Gruppe im Gratiszeitungsbereich) hat das vorliegende Zusammenschlussvorhaben nicht nur in Bezug auf die durch das NewCo entstehende Medienmacht (Verdoppelung der Leserschaft), sondern auch hinsichtlich der Werbeumsätze (beinahe Verdreifachung der Werbeumsätze) und der mit diesen einhergehenden Absaugeeffekte eine wesentlich größere Dimension.

Aus all diesen Gründen hat die BWB schon zeitig vor der Anmeldung, nämlich nach Bekanntwerden des Zusammenschlussvorhabens in den Medien, angesichts der zu erwartenden vielfältigen Auswirkungen intern umfangreiche Vorarbeiten in Angriff genommen und entsprechende Ermittlungen geführt, um die kurze erste Verfahrensphase optimal nutzen zu können. Schon im Sommer 2009 hat die BWB daher ein Team aus Juristen, Ökonomen und Betriebswirten gebildet, um den aktuellen Medienmarkt eingehend zu beleuchten.

Nach Einlangen der Anmeldung verschickte die BWB Auskunftsverlangen an etwa 20 Mitbewerber, rund 230 Kunden und 16 Mediaagenturen, lud Experten zu Informationsgesprächen ein und stellte ökonomische Berechnungen an, um die relevanten Märkte zu analysieren und die Stellung des neu zu gründenden Unternehmens bewerten zu können.

Die zu beurteilenden Märkte in dem Zusammenschlussvorhaben waren der Lesermarkt, Anzeigenmarkt, Radio, Druck, Vertrieb und der Kleinanzeigenmarkt. Bei Medienzusammenschlüssen gebietet das Kartellrecht auch die Beurteilung der Medienvielfalt. Gemäß § 13 KartG sind Medienzusammenschlüsse iS § 8 KartG auch dann zu untersagen, wenn zu erwarten ist, dass durch den Zusammenschluss die Medienvielfalt beeinträchtigt wird. Dies unabhängig davon, ob das Zusammenschlussvorhaben zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt oder nicht. Die Beurteilung der Medienvielfalt, die aus Sicht der BWB nicht nur in einer Eigentümerpluralität, sondern auch in einer Meinungsvielfalt besteht, bildete einen wesentlichen Schwerpunkt der Prüfung des Zusammenschlussvorhabens durch die BWB.

Am Ende der Phase I entschloss sich die BWB - hauptsächlich aus den folgenden Erwägungen - zu einem Prüfungsantrag:

Angesichts der festgestellten Marktstellung der Styria/Moser auf ihren „Heimatmärkten“ konnte eine Marktbeherrschung auf den jeweiligen regionalen Anzeigenmärkten ebenso wenig ausgeschlossen werden, wie die Verstärkung einer allenfalls bestehenden marktbeherrschenden Stellung durch eine mögliche Erhöhung von Marktanteilen durch Absaugen von Werbekunden regionaler Printmedien mit national/überregionalem Werbeinteresse. Hinsichtlich Druck und Vertrieb war zu berücksichtigen, dass nur wenige medienunabhängige Unternehmen existieren, die diese Leistungen anbieten.

Da die Kosten für Druck und Vertrieb etwa 60 Prozent der Ausgaben einer Zeitung ausmachen, musste überprüft werden, ob die Stellung der Anmelder zu Marktabschottungen führen kann, indem Wettbewerbern der Zugang zu von den Anmeldern abhängigen Druck- oder Vertriebsunternehmen verweigert wird.

Die Beeinträchtigung der Medienvielfalt ergab sich für die BWB aufgrund der zahlreichen Zeitungen/Magazine/Hörfunk/Fernsehsender der beiden Unternehmensgruppen und deren Reichweiten. Vor allem die von Styria laut Aussagen der Konzernführung geplante Nutzung der Synergien im redaktionellen Bereich (zB Mehrfachnutzung von Artikeln, bei dem ein Journalist / eine Journalistin Beiträge verfasst, die dann nahezu gleichlautend in mehreren Medien verwendet werden sollen) stellte einen wesentlichen Aspekt bezüglich der wettbe-

werblichen Bedenken der BWB dar. Damit würde nämlich eine gleichgeschaltete Meinungsverbreitung durch die Verwendung desselben Inhalts in unterschiedlichen Printmedien einhergehen. Damit wären neben der Beeinträchtigung der Meinungsvielfalt auch der unabhängige Journalismus in Mitleidenschaft gezogen worden.

Im kartellgerichtlichen Verfahren wurden die Parteien vom Kartellgericht einvernommen und ein umfangreiches Sachverständigengutachten erstellt.

Im Januar 2010 jedoch zogen beide anmeldenden Unternehmen ihre Anmeldung ausdrücklich gegenüber der BWB und dem Bundeskartellanwalt zurück. Daraufhin nahmen die BWB ebenso wie der Bundeskartellanwalt ihre Prüfungsanträge zurück. Daraufhin stellte das Kartellgericht das Verfahren ein.

Eine inhaltliche Entscheidung des Kartellgerichts, sowohl insbesondere hinsichtlich des Anzeigenmarktes als auch hinsichtlich der Medienvielfalt, liegt daher nicht vor. Durch die Zurücknahme des Prüfungsantrages durch die BWB wird diese jedoch nicht in einem möglicherweise notwendigen Verfahren auf Prüfung eines Zusammenschlusses bei zukünftiger Anmeldung desselben oder eines ähnlichen Erwerbsvorganges präjudiziert.

VII. Allgemeine Untersuchungen

Kraftstoffmarkt

Wie bereits im Vorjahr stellte auch im Jahr 2009 der gesamtösterreichische Treibstoffmarkt einen Schwerpunkt der BWB dar.

Trotz der begrenzten räumlichen Ausdehnung Österreichs, seiner vergleichsweise homogenen regionalökonomischen und demografischen Struktur, sowie der Einbettung in den Binnenmarkt der Europäischen Union, wurden hierbei signifikante regionale Unterschiede bei den Treibstoffpreisen festgestellt.

Neben für eine Gesamtbetrachtung weniger relevanten, zeitlich und räumlich eng begrenzten Preistrichterphänomenen ist hierbei vor allem ein deutliches **West-Ost-Gefälle** der Treibstoffpreise zwischen den österreichischen Bundesländern zu erkennen. Für die BWB ist daher die Preisbildung für Treibstoffe in Westösterreich von besonderem Interesse. Mit dem Bundesland Vorarlberg wurde jener regionale Treibstoffmarkt ausgewählt, welcher sich im Untersuchungszeitraum August 2004 - Juli 2009 durch die höchsten Verkaufspreise für Superbenzin, sowie die zweithöchsten für Dieselmotortreibstoffe auszeichnete.

Untersuchung Vorarlberg

Im August 2009 wurde der Endbericht "Treibstoffpreise und deren spezifische Einflussfaktoren im Bundesland Vorarlberg", in dem vor allem der Frage nachgegangen wird, welche spezifischen Einflussfaktoren auf die dortigen Treibstoffpreise wirken, vorgelegt.²¹

Die Untersuchung hat gezeigt, dass Transportkosten keinen erheblichen Einfluss auf das überdurchschnittliche Treibstoffpreisniveau in Vorarlberg haben dürften, da überwiegend Mineralölimporte aus Süddeutschland, bei denen keine höheren Kosten anfallen als bei einer Vergleichsstrecke innerhalb Österreichs, naheliegend sind.

Bei der Betrachtung des Tankstellenmarktes wurde festgestellt, dass Vorarlberg den höchsten Anteil an Major-Tankstellen aufweist. Zwar ging nicht eindeutig hervor, dass ein hoher Majoranteil auch auf hohe Treibstoffpreise schließen lässt, dennoch ist dieser Faktor in Vorarlberg von besonderer Bedeutung. Eine Analyse der Spritpreise an Major- und freien Tankstellen zeigt, dass Treibstoffe bei erstgenannten erheblich teurer zu erstehen sind als bei freien Tankstellen. Da Major-Tankstellen in Vorarlberg - trotz zusätzlichen Markteintritten von freien Tankstellenbetreibern im Jahr 2009 - die dominante Gruppe darstellt, dürften die überdurchschnittlichen Preise der Mineralölgesellschaften wohl eine der Hauptgründe dafür sein, dass Vorarlberg bei den Treibstoffen zu den Hochpreisländern in Österreich zählt.

Die Frage ob Autobahntankstellen einen Einfluss auf das erhöhte Spritpreisniveau in Vorarlberg haben, konnte eindeutig mit "nein" beantwortet werden. Da nur 3 von 109 Tankstellen auf Autobahnen angesiedelt sind, kann dieser Faktor definitiv ausgeschlossen werden.

²¹ Volltext:http://www.bwb.gv.at/BWB/Aktuell/spritpreise_vorarlberg_24092009.htm.

Die Berechnung der Marktkonzentration hat gezeigt, dass Vorarlberg einen der höchsten CR4-Konzentrationsindizes in Österreich aufweist. Obwohl gezeigt werden konnte, dass ein hoher CR4-Index nicht automatisch auf hohe Treibstoffpreise schließen lässt, ist dieser hohe Wert dennoch ein weiteres Indiz dafür, dass eine gewisse Marktmacht (auch bei der Preisfestsetzung) der Majors in Vorarlberg vorhanden ist.

Bei der Begutachtung der Grundstücks- und Errichtungskosten konnte festgestellt werden, dass diese keinen ausschlaggebenden Einfluss auf die Treibstoffpreise ausüben. Zwar konnten durchschnittlich hohe Grundstückspreise in Vorarlberg gefunden werden, die Schlussfolgerung "hohe Grundstückspreise - hohe Treibstoffpreise" ist, wie bei anderen Bundesländern aufgezeigt, dennoch nicht zulässig.

Ein Blick auf die Preiselastizität der Treibstoffnachfrage in Österreich zeigt, dass diese relativ unelastisch ist. Leider konnten in der Literatur lediglich Berechnungen auf Bundesebene gefunden werden, sodass keine klare Aussage darüber getroffen werden kann, ob die Preiselastizität in Vorarlberg unelastischer ist als in anderen Bundesländern.

Das Bundesland Vorarlberg weist die zweithöchste Anzahl an Kraftfahrzeugen pro Tankstelle auf. Da in Vorarlberg aufgrund der umliegenden Hochpreisländer in Bezug auf Treibstoff keine entsprechenden Ausweichmöglichkeiten existieren, liegt die Schlussfolgerung nahe, dass die dort herrschende Nachfrage zu höheren Spritpreisen führt. Bei Betrachtung anderer Bundesländer - vor allem bei Tirol mit der geringsten KFZ-Dichte pro Tankstelle - wird allerdings ersichtlich, dass die Anzahl der Kraftfahrzeuge pro Tankstelle keinen erheblichen Einfluss auf die Treibstoffpreise haben kann.

Oftmals wird für die Begründung der höheren Treibstoffpreise in Vorarlberg das Argument genannt, dass das pro-Kopf-Einkommen in diesem Bundesland überdurchschnittlich hoch sei. In unserer Analyse kann gezeigt werden, dass Vorarlberg zwar ein mittleres pro-Kopf-Einkommen aufweist, bei der Betrachtung der Kaufkraft (auch exklusive Treibstoffpreise) allerdings auf den hinteren Plätzen liegt. Somit kann festgehalten werden, dass das verfügbare pro-Kopf-Einkommen und die daraus resultierende Kaufkraft nicht Ursache für das überdurchschnittlich hohe Treibstoffpreisniveau sein kann.

Der hohe Treibstoffverbrauch pro Tankstelle bzw. pro Kraftfahrzeug in Vorarlberg ist ein weiteres Indiz für überdurchschnittlich hohe Treibstoffpreise. Dieser erhöhte Verbrauch ist unter anderem auf den verstärkten Transitverkehr und Tanktourismus zurückzuführen. Der vorliegende Bericht zeigt, dass vor allem der hohe Anteil der aus Deutschland kommenden Tanktouristen einen Beitrag zum überdurchschnittlichen Treibstoffpreisniveau in Vorarlberg liefert.

Eine Analyse der Vorarlberger Tankstellenpreise in Abhängigkeit zu den Rotterdamer Produktnotierungen kam zu dem Ergebnis, dass es keine zeitlichen Asymmetrien und auch keine Mengenasymmetrie bei der Preisweitergabe in Vorarlberg gibt.

Vielmehr konnte in dieser Analyse gezeigt werden, dass eine Art Asymmetrie zwischen den Preisen während der Woche und an Wochenenden vorhanden ist. Die durchgeführten Schätzungen liefern signifikante Ergebnisse welche einen Preisrückgang immer zu Wochenbeginn belegen.

Untersuchung Salzburg

Nicht nur das West-Ost-Treibstoffpreisgefälle sondern auch der im Juni 2009 stattgefundene Preiskampf in Salzburg war für die BWB im Jahr 2009 von Interesse.

Am Sonntag, den 28. Juni 2009, eröffnete die Firma FE-Trading GmbH (Geschäftsführer Markus Friesacher) an zwei Standorten in Salzburg Stadt (Innsbrucker Bundesstraße 112 und Bergerbräuhausstraße 40a), und an einem Standort in Obertrum bei Salzburg (Seekirchnerstraße 1) jeweils eine neue Diskont-Automatentankstelle auf einem Parkplatz der Lebensmittelkette Hofer. Geschäftsidee ist, billiges Einkaufen (Hofer) mit billigem Tanken (Friesacher) zu verbinden. Laut Geschäftsführung wurde das Ziel angestrebt, um 2 Cent pro Liter billiger zu sein als die Konkurrenz.

Bereits zwei Wochen vor Eröffnung der FE-Trading Tankstellen ist das Treibstoffpreisniveau in Salzburg unter den bundesweiten Durchschnitt gesunken. Zwar waren die Treibstoffpreise von Mitte Juni 2009 in ganz Österreich rückläufig, allerdings fiel dieser Preisrückgang im Bundesland Salzburg überproportional aus. Nach der Eröffnung dieser Tankstellen kam es noch am Sonntag an diversen Standorten in unmittelbarer Nachbarschaft zu den jeweils neu eröffneten Zapfsäulen zu Preisreduktionen, welche in Folge auch bei den FE-Trading Tankstellen Preissenkungen ausgelöst haben. Eine richtiggehende Preisspirale nach unten setzte

am darauffolgenden Montag, den 29. Juni 2009, ein - Die FE-Trading GmbH hat die Preise für Diesel und Super Benzin sukzessive gesenkt, weshalb die Konkurrenten in unmittelbarer Nachbarschaft diese Preisreduktionen ebenfalls durchführten, bis ein Tiefststand von 0.525 € bei Diesel und von 0.587 € bei Super Benzin erreicht wurde. Am darauffolgenden Tag (Dienstag, den 30. Juni 2009) stiegen die Preise wieder, sodass sie sich auf einem Niveau von knapp 90 Cent für Diesel und etwas über 95 Cent für Super Benzin stabilisierten. Dieses signifikant unterdurchschnittliche Preisniveau konnte bei Tankstellen, welche in der Nähe der FE-Trading Tankstellen liegen, knapp 2 Wochen beobachtet werden. Danach stiegen die Preise wieder etwas an, blieben aber trotzdem unter dem nationalen Mittel.

Die BWB hat rasch und zeitnah im Sinne der Konsumenten gehandelt und ein Ermittlungsteam im Raum Salzburg eingesetzt. Die BWB-Fahnder sprachen mit allen Beteiligten vor Ort, nahmen in Unterlagen Einsicht und stellten zahlreiche Dokumente und Fotos sicher. Am 3.7.2009 versandte die BWB an die beteiligten Mineralölunternehmen Auskunftsverlangen, in dem sie u.a. die Preisveränderungsprotokolle des maßgeblichen Zeitraums abfragte.

Der im September 2009 vorgelegte Bericht "Treibstoffpreise in Salzburg: Entwicklungen und Einflussfaktoren" wurde sohin durch den Markteintritt der FE-Trading GmbH initiiert, beruht auf den damals sichergestellten und abgefragten Daten und schließt die damalige Untersuchung ab²².

Unterschiede in den Treibstoffpreisen zwischen den einzelnen Bundesländern werden immer wieder in den Fokus der medialen Öffentlichkeit gerückt, vor allem weil sie nicht einfach erklärbar sind. Im besten Falle werden sie von Konsumenten als verwirrend, im schlechtesten als willkürlich empfunden.

Transparenz erforderlich

Um die Preisgestaltung für die Konsumenten transparenter und im Sinne eines fairen und freien Wettbewerbs nachvollziehbarer zu machen, wurde seitens der BWB die Einrichtung eines virtuellen Datenraums, in den die Mineralölkonzerne ihre zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Komponenten des Endverkaufspreises für Super Benzin und Diesel einspeisen, vorgeschlagen. Zugriff zu den Daten sollte lediglich ein objektives Sachverständigenteam haben,

²² Volltext: http://www.bwb.gv.at/BWB/Aktuell/treibstoffe_salzburg_25092009.htm.

welches die von den Mineralöl-gesellschaften eingegebenen Daten auf Plausibilität prüfen sollte.

Einhergehend damit wurde auch ein Code of Conduct (Verhaltenskodex) erarbeitet, der zur Transparenz der Preisgestaltung und zu fairen Wettbewerbsbedingungen beitragen sollte.

Der Fachverband der Mineralölindustrie wurde von der BWB mit diesem Vorschlag befasst. Dieser wurde jedoch von den betroffenen Mitgliedern des Fachverbandes abgelehnt.

Platts Notierungen

Wie bereits im Jahr 2008 wurde auch im vergangenen Jahr - für den Zeitraum August 2008 bis Juni 2009 - untersucht, wie die österreichischen Tankstellenpreise den Auf- und Abschwüngen der Rotterdamer Produktnotierungen folgen. Die Studie ist ein Update zu einer Untersuchung der BWB zu spezifischen Problemstellungen der Kraftstoffmärkte aus dem Jahr 2008. Analysiert wurde, ob es einen systematischen Zusammenhang zwischen den Fluktuationen der Rotterdamer Produktnotierungen und den durchschnittlichen Tankstellenpreisen in Österreich gibt. Die wichtigsten Resultate sind:

Für den Zeitraum 1.8.2009 - 15.12.2008 (Eine Periode stetig sinkender Preise) kann eine zeitliche Asymmetrie in der Preisweitergabe nachgewiesen werden, d.h. Produktpreiserhöhungen spiegeln sich für Diesel und Super Benzin am darauffolgenden Tag an den Zapfsäulen wider, Senkungen aber erst 3 Tage später.

Mengenasymmetrie dagegen lässt sich in dieser Periode nur für Diesel zeigen. Das heißt, dass eine Erhöhung der Rotterdamer Preise für Diesel zu 57% innerhalb von 6 Werktagen an den durchschnittlichen Tankstellenpreis weitergegeben wird, eine Verringerung der Rotterdamer Preise aber nur zu 39% innerhalb von 6 Werktagen.

Im Zeitraum 16.12.2008 bis 3.6.2009 können die Entwicklungen der durchschnittlichen Preise von Diesel und Super Benzin an Österreichs Tankstellen nicht mehr ökonomisch sinnvoll mit den Rotterdamer Produktnotierungen in Einklang gebracht werden.

Die BWB hat auch für das Jahr 2010 weitere Untersuchungspunkte am österreichischen Treibstoffmarkt, unter anderem die Weiterführung der Analysen zur Preisweitergabe der Rotterdamer Produktnotierungen, definiert.

Treibstoffpreise werden oft mit den sogenannten Platts-Notierungen (auch als Rotterdamer Produktnotierungen bezeichnet) in Verbindung gebracht, welche vom dem Londoner Unternehmen McGraw-Hill bekanntgegeben werden. Diese Notierungen bilden nicht nur in Österreich die Basis der Kraftstoffpreise.

Aus diesem Grund hat die BWB im April 2009 ein Schreiben an Platts gesandt, worin eine Aufklärung über Preiszusammensetzung, Anzahl der Händler und Arten von Verträgen verlangt wurde. Im Juli 2009 ist die Antwort von Platts eingetroffen. Die übermittelten Daten und Informationen über die Gestaltung der Platts-Notierungen wurden in einem ersten Schritt einer kartellrechtlichen und ökonomischen Analyse unterzogen. Im August 2009 erging ein weiteres Schreiben an Platts mit der Bitte um Klärung weiterer aufgetretener Fragen und Vorschlag eines persönlichen Treffens in der Behörde. Die Beantwortung der zusätzlichen Fragen seitens Platts und ein Treffen mit dem Global Director for Market Reports und dem Senior Business Development Manager fand im September 2009 in der BWB statt.

Es hat sich herausgestellt, dass dabei nicht nur nationale sondern auch europäische Fragestellungen auftreten. Aus diesem Grund hat die BWB im November 2009 ein Schreiben an die damalige Wettbewerbskommissarin, Frau Neelie Kroes, versandt. Die BWB regte in diesem Schreiben an, diese europäischen Aspekte im Rahmen einer Branchenuntersuchung näher zu beleuchten.

Darüberhinaus wird die BWB auch im Jahr 2010 den noch offenen Fragen in Bezug auf die Platts-Notierungen nachgehen.

Treibstoff-Newsletter

Im Oktober 2009 hat sich die BWB aufgrund der anhaltenden Aktualität des Themas Treibstoffe - und vor allem deren Preise - dazu entschlossen, einen monatlich aktualisierten **Newsletter** zu veröffentlichen. Ziel dieses Newsletters ist es, allen Interessenten einen aktuellen und kurzen Überblick über die jüngsten Geschehnisse am österreichischen Treibstoffmarkt zu gewähren.

Folgende Kernthemen werden in allen erscheinenden Newslettern behandelt:

- die Treibstoffpreisentwicklung in Österreich
- ein Preisvergleich mit allen anderen EU-Mitgliedsstaaten

- Rohölpreise und deren Veränderung über die Zeit

Der Newsletter ist an jedem 10. Tag des Monats unter der Homepage der BWB abrufbar²³, wobei der Fokus auf den jeweiligen Vormonat gerichtet ist.

Wettbewerbsinitiative Gas

Die E-Control und die Bundeswettbewerbsbehörde zogen im November 2010⁹ über die wegen massiver Gaspreissteigerungen initiierte Wettbewerbsinitiative Gas (WIG) Bilanz. Mit der WIG sollten Maßnahmen zum Abbau von Markteintrittsbarrieren – sowohl in den Beschaffungs- als auch in den Endkundenmärkten – sowie eine Verbesserung der Information und Transparenz für Endkunden geschaffen werden. „Die jetzt erzielten Ergebnisse sind zwar ein erster kleiner Schritt, aber bei weitem nicht ausreichend, um damit dauerhaft eine Verbesserung des Wettbewerbs am Gasmarkt zu gewährleisten.“, ziehen die Geschäftsführer der Energie-Control GmbH, DI Walter Boltz, und der Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde, Dr. Theodor Thanner, Bilanz.

Die größte Hürde für einen funktionierenden Wettbewerb am Gasmarkt ist der Zugang zu einem ausreichend liquiden Großhandelsmarkt. Transportengpässe an allen Übergabepunkten nach Österreich erschweren nach wie vor den Zugang zu Endkunden für neue Anbieter. Auch im Zuge von zahlreichen Missbrauchsverfahren zur Weitergabe nicht genutzter Leitungskapazitäten sowie zur Schaffung der netztechnischen Voraussetzungen für eine Gasbörse, konnte das Grundproblem nicht gelöst werden. Nach wie vor sind es vertragliche Engpässe, die den Zugang zu den Grenzübergabepunkten blockieren, obwohl die Leitungen physisch oft ungenutzt bleiben.

Gerade heuer, wo Gas auf nordeuropäischen Spotmärkten um die Hälfte günstiger ist als die Gaslieferungen aus langfristigen, ölpreisgebundenen Verträgen, würden viele österreichische Gaskunden von diesem Preisrutsch profitieren können, wenn es einfacher möglich wäre, Gas aus den Niedrigpreisregionen nach Österreich zu bringen.

²³ <http://www.bwb.gv.at/BWB/treibstoffnews/default.htm>.

Nicht gelöst ist nach wie vor auch die Thematik OMV und Importverträge. Die Zusage der OMV, als Vertragspartner aus allen Importverträgen auszusteigen, wurde leider noch immer nicht vollständig umgesetzt.

Im Endkundenmarkt kann nach wie vor nicht von gleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen den Anbietern ausgegangen werden, da den etablierten Anbietern immer noch Spielräume zur Bevorzugung des verbundenen Unternehmens bleiben. Zwar gibt es Gleichbehandlungsprogramme, die aber aufgrund allgemeiner Formulierungen diesen Spielraum nicht eindämmen.

Die E-Control und die Bundeswettbewerbsbehörde haben deshalb jeweils einen Verhaltenskodex für Netzbetreiber und Gaslieferanten vorgeschlagen. Diese sollten klare Spielregeln für das Verhalten mit Kunden umfassen. Leider konnten sich die Gasunternehmen auch nach monatelangen Diskussionen nicht dazu durchringen, einen derartigen Verhaltenskodex für Netzbetreiber, der deutliche Verbesserungen für die Konsumenten bringen sollte, anzunehmen. „Für uns ist das völlig unverständlich, da dies relativ einfach und mit wenig Kosten umsetzbar gewesen.“, bedauern Boltz und Thanner.

Zugesagt wurde jedoch, dass die Gasnetzbetreiber künftig einmal jährlich ein Informationsblatt an ihre Kunden verschicken, in dem über die Wechselmöglichkeit des Gaslieferanten informiert wird.

Ein weiterer Vorschlag der Behörden war die Gestaltung der Rechnungen an die Gaskunden nach von der E-Control entwickelten Musterrechnungen. Dass der daraufhin vorgelegte Vorschlag des Fachverbands Gas Wärme - zumindest teilweise - an die Musterrechnung der E-Control angelehnt ist, wird von der Bundeswettbewerbsbehörde und der E-Control grundsätzlich begrüßt. „Eine Verbesserung der Situation der Gaskunden Österreichs wird aber von der tatsächlichen Umsetzung der Musterrechnung abhängen.“, sind sich Boltz und Thanner einig. Und abschließend: „Insgesamt ist es sehr bedauerlich, dass es nicht möglich ist, auf für die Gasunternehmen freiwilliger Basis mehr Verbesserungsmaßnahmen für die österreichischen Gaskunden am heimischen Gasmarkt zu erreichen. Dies zeigt, dass diese nur durch Verbesserungen im rechtlichen Rahmen erreicht werden können, wie dies im Rahmen der Umsetzung des 3. Paketes möglich wäre.“, so Boltz und Thanner abschließend.

Wettbewerbsbelebungspaket Strom

Die Bundeswettbewerbsbehörde setzt sich in Verfolg des Wettbewerbsbelebungspaket Strom laufend dafür ein, dass im Sinne eines freien, fairen und transparenten Wettbewerbs alle Energieversorgungsunternehmen diesen bereits erkannten und rechtsgutachtlich festgestellten Umstand im Sinne der österreichischen Wirtschaft und der Konsumenten und Konsumentinnen zu beseitigen.

Bereits Ende 2008 hat der der Verwaltungsgerichtshof festgestellt, dass Stromrechnungen in Österreich unverständlich und intransparent sind.

Konkret bemängelt der Verwaltungsgerichtshof die übliche Angabe von Durchschnittspreisen in Cent/kWh und Gesamtpreisen (z.B. Energiepreis und Nutzungstarif). „Die transparente und umfassende Information der Kunden ist eine der Säulen der Liberalisierung des Strommarktes. Im Interesse der Konsumentenfreundlichkeit und der Transparenz muss dem Kunden beispielsweise leicht erkennbar sein, welcher Preis für eine Kilowattstunde reine Energie zu begeben ist“, so der Verwaltungsgerichtshof in seinem aktuellen Erkenntnis zur Transparenz und Kundenfreundlichkeit von Stromrechnungen. Hintergrund war die Beschwerde eines Energieversorgers gegen einen Bescheid der Energiekontrollkommission²⁴.

In einem weiteren Erkenntnis bestätigte der VwGH die Verpflichtung eines Energieunternehmens, "in an Endkunden gerichteten Rechnungen die der fakturierten Summe zu Grunde liegenden Energiepreise periodengenau auszuweisen."²⁵

Nicht zuletzt aufgrund intensiver Diskussionen mit der E-Wirtschaft hat diese dann einen Vorschlag für neue übersichtliche Stromrechnungen präsentiert. Inwiefern die neue Musterstromrechnung konsumentenfreundlich und übersichtlich ist, kann jetzt noch nicht festgestellt werden. Seitens der BWB wurde eine Evaluierung in Aussicht genommen.

²⁴ Volltext: <http://www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/C50F1AA8-4697-4F1D-81F8-2672B7B61053/34526/VwGHEntscheidung.pdf>

²⁵ Volltext: http://www.bwb.gv.at/NR/rdonlyres/581A81AC-F796-4020-B38D-1ECED492547B/34976/JWT_2008050244_20090128X00.pdf

VIII. Internationales

Marchfeld Competition Forum

Im Februar 2009 fand im Rahmen der Konferenz des Kompetenzzentrums "Forschungsschwerpunkt Internationale Wirtschaft" eine Diskussion der Marchfeld Gruppe zum Thema "Financial Crisis and Competition Policy" statt. Neben den Mitgliedern des Marchfeld Competition Forums nahmen auch der Präsident des deutschen Bundeskartellamtes, Bernhard Heitzer, und der Vorsitzende des Office for Fair Trade (Großbritannien), Philip Collins, teil. Anlässlich dieser Veranstaltung standen die Themen Informationsaustausch, die Förderung von "best practice" sowie das Erstellen und Durchsetzen von gemeinsamen Standpunkten im Mittelpunkt. Gerade vor dem Hintergrund der Finanzkrise ist eine Kooperation der nationalen Wettbewerbsbehörden besonders wichtig.

Konferenzen

Die Bundeswettbewerbsbehörde war am 15. April 2009 bei der Konferenz "Herausforderungen der Finanzkrise für Wettbewerbsbehörden" der serbischen Wettbewerbsbehörde in Belgrad mit GD Dr. Theodor Thanner und Dr. Anita Lukaschek vertreten.

Die serbische Wettbewerbsbehörde veranstaltete anlässlich des 3. Jahrestages ihrer Unabhängigkeit diese internationale Konferenz. Neben der Österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde nahmen an dieser Tagung Vertreter der Wettbewerbsbehörden von Albanien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Kroatien teil.

Dr. Theodor Thanner nahm vom 31. 8. bis zum 3. 9. an der International Competition Conference von BRIC im russischen Kazan teil. Die Konferenz wurde vom russischen Federal Antimonopoly Service (FAS) gemeinsam mit den für Wettbewerb zuständigen Behörden in Brasilien, Indien und China organisiert und war die erste Veranstaltung von BRIC zu dieser Thematik. Dr. Theodor Thanner präsentierte das Marchfeld Competition Forum. "Strengthening of regional and national cooperation" nannte Dr. Theodor Thanner als einen der wich-

tigste Punkte in der Wettbewerbspolitik in seiner Präsentation zu "competition advocacy as a factor to develop effective competition policy".

Am 6. November 2009 veranstaltete die Ungarische Wettbewerbsbehörde für das Regional Centre of Competition in Budapest ein High-Level-Meeting, das sich speziell mit Wettbewerbsfragen auf dem Energiesektor auseinandersetzte. Dr. Theodor Thanner referierte über die Untersuchungen der Bundeswettbewerbsbehörde zum Flüssigtreibstoffmarkt.

Am 17.11.2009 veranstaltete die moldauische Wettbewerbsbehörde eine Debatte zum Thema "State Aid". "Competition law and State Aid Control are at the heart of EU economic and enlargement policy". Mit diesen Worten betonte Generaldirektor Dr. Theodor Thanner als erster Redner die Bedeutung von Competition und State Aid für die nationale und europäische Wirtschaft. Der Generaldirektor der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde gab einen Überblick über das System in Österreich und zog Parallelen zu Moldau, wo das Gesetz über State Aid momentan in Ausarbeitung ist. Er hob die Wichtigkeit der Kontrolle staatlicher Beihilfen speziell in Zeiten der Krise hervor. Durch die Entwicklung des Gesetzentwurfs sei Moldawien "a step closer to Europe" gelangt, stellte Generaldirektor Dr. Theodor Thanner abschließend fest.

Die Bundeswettbewerbsbehörde nahm 2009 auch wieder aktiv an den Treffen und Konferenzen der OECD zum Thema Wettbewerb, die dreimal im Jahr stattfinden, teil.

CECI

Seit Februar 2009 ist die Bundeswettbewerbsbehörde Mitglied der CECI. Andere Mitglieder sind die polnische, slowenische, slowakische, ungarische und tschechische Wettbewerbsbehörde.

CIS

Dr. Theodor Thanner, Generaldirektor für Wettbewerb, nahm von 7. -8. Oktober 2009 auf Einladung des Vorsitzenden des russischen Wettbewerbsrates, Igor Artemiev, Jahrestagung

des internationalen Wettbewerbsrates des Commonwealth of Independent States teil, die unter seinem Vorsitz stand.

Bilaterale Kontakte

Auf der Basis eines bilateralen Abkommens, das 2008 geschlossen wurde, veranstaltete die Bundeswettbewerbsbehörde im Juni 2009 einen leniency workshop für die kroatische Wettbewerbsbehörde, um diese "EU-fit" zu machen.

Im September 2009 wurde ein Memorandum of Understanding mit dem russischen Federal Antimonopoly Service unterzeichnet. Im Mittelpunkt des Abkommens stehen der Erfahrungsaustausch (Expertentrainings und Studienbesuche), die gegenseitige Unterstützung und Kooperation auf dem Gebiet der Wettbewerbspolitik, sowie eine engere bilaterale Beziehung vor allem bei der Entwicklung von Gesetzen. Unterzeichnet wurde das Abkommen von Igor Artemyev, dem Head des Federal Antimonopoly Service und Dr. Theodor Thanner, Generaldirektor der Bundeswettbewerbsbehörde.

Von 24. -25.9.2009 besuchte eine serbische Delegation bestehend aus Vertretern der dortigen Wettbewerbsbehörde, dem serbischen Wirtschaftsministerium, der Staatsanwaltschaft, den unterschiedlichsten Bereichen der Justiz, der Wirtschaftskammer und dem ACPC (Technical Assistance to the Commission for the Protection of Competition) die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde im Rahmen eines "Study Visits". Diese Suche nach Anregungen zum Aufbau und Entwicklung der eigenen Behörde hatten die serbischen Vertreter in Kroatien begonnen und waren über Slowenien nach Österreich gereist.

Der Acting Chairman der ukrainischen Wettbewerbsbehörde Olexandr Melnychenko besuchte auf Einladung von Generaldirektor Dr. Theodor Thanner am 22.10.2009, die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde. Es fand ein ausführlicher bilateraler Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen beiden Behördenleitern statt. Dr. Theodor Thanner und Acting Chairman Olexandr Melnychenko haben des Weiteren ein bilaterales Abkommen (Memorandum of Understanding) über die Zusammenarbeit der beiden Behörden vereinbart.

Am 22.10.2009 hielt der Präsident der französischen Wettbewerbsbehörde, Bruno Lassere, in Wien einen Vortrag zum Thema "The New French Competition Enforcement System".

Gemeinsam mit der lettischen Wettbewerbsbehörde wurde im Oktober 2009 die Bewerbung für ein Twinning-Projekt in Moldawien abgegeben.

IX. Publikationen

Kronzeugenprogramme Kartellrecht - Strafrecht - Zivilrecht

Am 17. September fand in den Räumlichkeiten der BWB die Buchpräsentation "Kronzeugenprogramme Kartellrecht - Strafrecht - Zivilrecht" (Herausgeber: *Thanner/Hölzl/Soyer*) statt. Die BWB, der Manz Verlag und die Studienvereinigung Kartellrecht hatten dazu geladen. Der Vorsitzende des Bundesvergabeamtes Dr. Sachs begrüßte ca 80 interessierte Zuhörer aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Vollziehung.

Univ. Prof. Dr. Holzinger stellte zusammenfassend fest: Das Buch vermittelt anschaulich und plausibel, dass sich die mit der Wettbewerbsgesetznovelle 2005 geschaffene Kronzeugenregelung praktisch bewährt, und dass es ratsam wäre, dieses Rechtsinstitut auch auf das Strafrecht auszudehnen, insbesondere zur Korruptionsbekämpfung.

Dies war auch einer der Grundgedanken der Autoren beim Verfassen der Beiträge. Es galt den Status Quo aufzunehmen und in diesem Sinne die bereits existierende und in der praktischen Arbeit sehr hilfreiche Kronzeugenregelung im Kartellrecht zu beleuchten. Davon ausgehend wurden Rahmenbedingungen für die Anwendung des Programmes im Strafrecht angedacht und analysiert. Auch verfassungsrechtliche Gesichtspunkte wurden in die Betrachtungen eingeflochten. Außerdem wurde auf die Entwicklungen im europarechtlichen Kontext Bezug genommen.

RA Dr. Axel Reidlinger als Vertreter der Studienvereinigung Kartellrecht, einer Vereinigung von Rechtsanwälten, die sich mit Fragen des Kartellrechts befassen und um einen intensiven Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kartellbehörden und -gerichten und der Wissenschaft bemühen, hob die Bedeutung fairer Verfahrensführung durch Wettbewerbsbehörden und Gerichte gerade in Kronzeugenfällen hervor. Die starken finanziellen Anreize für Kronzeugen und die verständliche Neigung von Wettbewerbsbehörden, deren Darstellungen behaupteter Verstöße zu übernehmen, erforderten eine besonders sorgfältige Beweiswürdigung

und Anwendung der Verteidigungsrechte der anderen Unternehmen, denen die Teilnahme an einem Kartell vorgeworfen wird.

Univ.-Prof Dr. Soyer erklärte für die Herausgeber, dass die Buchbeiträge gleichsam die Mosaiksteine eines rechtsstaatlich ausgewogenen Kronzeugenprogrammes bilden. Mit der Herausgabe des Bandes wird bezweckt, die wissenschaftliche und rechtspolitische Diskussion zu einer vertieften Kronzeugenregelung in Österreich zu intensivieren.

Beiträge und Autoren

Dr. Theodor Thanner ("Kronzeugenprogramme und Wettbewerb – erforderlich oder entbehrlich?")

Dr. Horst Neumann ("Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen für das 'Kronzeugenprogramm' nach WettbG")

Mag. Thomas Hölzl, LL.M. ("Die Praxis der Bundeswettbewerbsbehörde bei der Anwendung der Kronzeugenregelung")

Mag. Ulrike Ginner ("Die Kronzeugenregelung und deren Anwendung im kartellgerichtlichen Verfahren")

Univ.-Prof. DDr. Thomas Eilmansberger/Mag. Dr. Axel Reidlinger ("Kronzeugenprogramme aus der Perspektive des Europarechts")

Dr. Raoul Hoffer/Mag. Hans Gideon Jabloner ("Das Kronzeugenprogramm der BWB im Kontext des österreichischen Zivilrechts und Zivilprozessrechts")

Dr. Wolfgang Moringner/Mag. René Haumer, LL.M. ("Compliance vs Unternehmensstrafrecht bei Wettbewerbsverstößen")

DDr. Wolfgang Bogensberger ("Täterkooperation und deren Belohnung im Strafrecht")

Mag. Walter Geyer/Mag. Gabriel Amann/Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer ("Kronzeugenregelungen im Strafrecht – Entwicklungen, Chancen und Gefahren im nationalen und internationalen Kontext")

Manz Verlag, ISBN-13: 978-3-214-18401-8, br XII, 188 Seiten, 2009.

Jahrbuch für Kartellrecht

Im Neuen Wissenschaftlichen Verlag erscheint - herausgegeben von Thanner/Matousek/Müller - erstmals das Jahrbuch für Kartellrecht. Zahlreiche Experten des Kartellrechts beschäftigten sich mit dem im laufenden Jahr in diesen Bereich Geschehenen. Der Kartellrechtsvollzug steht im Vordergrund der Beleuchtungen. Die Ermittlungsarbeit der Bundeswettbewerbsbehörde sowie die Entscheidungen des Kartellgerichts gehören zu den Hauptangelpunkten des Werkes. Man stellt sich im Jahrbuch auch der Frage nach Weiterentwicklungen auf diesem Gebiet.

Nicht allein die österreichische Rechtsprechung wird beleuchtet, sondern ebenso die europäische, deren Erläuterung die letzten beiden Jahre umfasst.

Darüber hinaus stehen der Konsument und damit verbunden "Private enforcement" im Zentrum der Betrachtungen.

Horst Neumann, Die Bundeswettbewerbsbehörde als Entscheidungsorgan –verfassungsrechtliche Fragen

Georg Seper, Entscheidungsbefugnisse europäischer Wettbewerbsbehörden im Vergleich

Anita Lukaschek/Peter Matousek, Empfehlungskartelle und der Verkauf unter dem Einstandspreis – Insellösungen des österreichischen Wettbewerbsrechts?

Klaus Wejwoda, Die Stellung der WBKomm im österreichischen Kartellrechtvollzug – Gedanken zu einer Weiterentwicklung

Axel Reidlinger, Erfahrungen aus der Praxis mit dem Kartellgesetz 2005

Isabelle Innerhofer, Die Antragslegitimation vor dem Kartellgericht

Ulrike Ginner, „Private enforcement“ aus Sicht der Verbraucher

Artur Schuschnigg/Theodor Taurer, Private Enforcement aus Sicht der Wirtschaft

Alfred Mair/Elisabeth Müller, Die Judikatur des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes im Jahr 2007

Peter Matousek/Elisabeth Müller, Die Judikatur des Kartellgerichtes und des Kartellobergerichtes im Jahr 2008

Philip Kienapfel, Die Entscheidungen der Europäischen Kommission und die Rechtsprechung des EuG und des EuGH auf dem Gebiet des Kartellrechts im Jahr 2007

Philip Kienapfel, Die Entscheidungen der Europäischen Kommission und die Rechtsprechung des EuG und des EuGH auf dem Gebiet des Kartellrechts im Jahr 2008

Neuer wissenschaftlicher Verlag, Kartell- und Wettbewerbsrecht Jahrbuch 2009

978-3-7083-0648-3, 2009; 267 Seiten, broschiert.

ÖZK

Die "ÖZK - Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht", herausgegeben von *Gugerbauer, Mair, Thanner* bietet Aufsätze zu praxisrelevanten Themen des österreichischen, deutschen und europäischen Kartell- und Wettbewerbsrechts, beinhaltet eine umfassende Rechtsprechungsübersicht und ist ein Forum für einschlägig tätige Rechtsanwender aus Wissenschaft

und Praxis zum Meinungsaustausch über aktuelle wie grundlegende Themen des allgemeinen und sektorspezifischen Kartellrechts. ÖZK veröffentlicht Aufsätze sowie vertiefende Besprechungen wichtiger Gerichts- und Behördenentscheidungen in deutscher und englischer Sprache.

Walter Brugger, Braucht Österreich eine Verordnung noch § 3 KartG?

Philip Kienapfel, Wiederholungstaten im Kartellrecht

Johannes Peter Gruber, Empfehlungen im Kartellrecht

Günter Bauer / Elisabeth Müller, Verjährung im Kartellrecht

Horst Neumann, Statistische Propädeutik - (Teil I: Deskriptive Statistik)

Axel Reidlinger / Peter Nageler, Gleichbehandlungszwang für alle? Weg mit dem Nahversorgungsgesetz!

Daniel Becker, Das Kartell- und Wettbewerbsrecht in Luxemburg

Johannes Peter Gruber, Anwendung der Gruppenfreistellungsverordnungen in Österreich - zu Brugger, Braucht Österreich eine Verordnung noch § 3 KartG?

Walter Brugger, Anmerkung zu diesem Beitrag von Johannes Peter Gruber

Georg Zanger, Auswirkungen mangelnder Transparenz von Energierechnungen auf die einzelnen Energieunternehmen

Markus Lindner, Erwerb von 50% der Gebrüder Gratz Ges.m.b.H. durch Scholz Austria im Bereich Sammeln, Aufbereiten und Handel von Metallschrott

Horst Neumann, Statistische Propädeutik - (Teil 2: Induktive Statistik)

Christina Hummer / Dzemila Begonovic, Änderungsbedarf des österreichischen Buchpreisbindungsgesetzes infolge Unvereinbarkeit mit EU-Recht

Johannes Peter Gruber, Wettbewerb in der Landwirtschaft -Teile 1+ 2

Günter Bauer / Elisabeth Müller, "Zeit" im Kartellrecht

Theodor Thanner / Eduard Paulus, BWB-NEU: Gedanken zur Weiterentwicklung des Wettbewerbssystems 1

Walter Brugger, Die Geldbußenbemessung noch § 30 KartG 2005 -Teil 1 + 2

Bernhard Kofler-Senoner / Arnold Koger, Beschränkung des Internetvertriebs bei selektiven Vertriebssystemen

Petar Diukic, Competition System in Serbia today: Between Reforms and Economic Crisis

Lars Moritzen / Dominiko Bednarczyk, Bußgeldfestsetzung im Lichte des Rückwirkungsverbots

Clemens Nimmerichter, Einstweilige Maßnahmen im grenzüberschreitenden Kartellrecht

Sowie zahlreiche Entscheidungsbesprechungen.

Beilagen zum Tätigkeitsbericht:

1. Geschäftseinteilung Stand Februar 2009
2. Überlegungen zur Neuorganisation der BWB
3. Zusammenschlüsse 2009